

Änderung ÖZVV-RL 2007 (Beobachtungszeitraum Einsichtnahme)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 22.10.2010 (ÖZVV-RL 2007)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 20.10.2011 (ÖZVV-RL 2007)“
2. Punkt 17.8.2. lautet:
„Eine Abfrage- bzw. Einsichtnahmegebühr wird derzeit nicht eingehoben. Eine in Hinkunft für Abfragen bzw. Einsichtnahmen geltende Gebühr wird gemäß Pkt. 17.4. gesondert festgesetzt.“
3. Punkt 19. wird folgender Punkt 19.8. angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20. Oktober 2011 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 11.11.2011 und bekanntgemacht in der NZ 2011, S. 384 (Ausgabe Dezember 2011).]